

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



Präsidium

eMail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Geschäftsstelle:**

Hessischer Judo-Verband  
Otto-Fleck-Schneise 4  
D-60528 Frankfurt am Main  
Tel. : +49 69-67733-751  
Fax : +49 69-67733-752

AG Frankfurt - VR 5656

eMail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)  
Internet: <https://hessenjudo1.de>

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN DE81 5085 2553 0016 1197 11

Steuer-Nr. : 45 250 86 485

Vertretungsberechtigter Vorstand  
nach § 26 BGB:  
Kay Wolfgang Heger  
Prof. Dr. Axel Schönberger

Präsidium des Hessischen Judo-Verbandes e. V. \* Otto-Fleck-Schneise 4 \* 60528 Frankfurt am Main

An den  
Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V.  
c/o Herrn Christian Dreiling (Vorsitzender)  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

— per e-mail —

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2024

Lieber Christian,  
liebe Mitglieder des Rechtsausschusses!

Zunächst einmal bitten wir um Rückmeldung, ob es in Ordnung geht, daß wir in dieser Form (elektronisch als pdf-Datei) einen Antrag auf Eröffnung eines neuen Verfahrens stellen oder ob wir den Schriftsatz auch postalisch einreichen sollen. Da Post, die an die Otto-Fleck-Schneise 4 gesandt wird, derzeit von Unbefugten entwendet und sogar durch einen von gleichfalls Unbefugten eingerichteten Nachsendeauftrag an eine Privatanschrift in Fuldabrück umgeleitet wurde und wohl auch noch wird, benötigten wir allerdings die Angabe einer anderen Anschrift, falls eine postalische Zusendung gewünscht sein sollte. Auch bei Schreiben an den Rechtsausschuß, die per Post an obige Anschrift gesandt werden, ist derzeit leider damit zu rechnen, daß sie gestohlen und unterschlagen werden.

Namens und in Vollmacht des Hessischen Judo-Verbandes e. V., den wir als gesetzlicher Vorstand vertreten — Axel Schönberger wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31. 10. 2021 als Schatzmeister gewählt, Kay Heger am 12. 11. 2023 gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 in den gesetzlichen Vorstand des Antragstellers als Vizepräsident für Leistungssport kooptiert —, stellen wir hiermit gemäß § 32 der Satzung des Antragstellers folgenden Antrag an den Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V.:

Der Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge feststellen, daß

1. die auf den 4. Januar 2024 datierte, brieflich an einen Großteil der Mitglieder des Antragstellers gesandte «Erste Einladung zur Mitgliederversammlung», die von Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher unterzeichnet wurde, weder im Namen des Antragstellers noch im Namen des Präsidiums noch im Namen des Gesamtvorstandes des Antragstellers erging und daher nichtig (hilfsweise: unwirksam) ist, und

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](https://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



- (hilfsweise) diese Einladung selbst dann, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise: unwirksam) wäre, da sie nicht an alle Mitglieder des Antragstellers fristgerecht versandt wurde,
- (hilfsweise) diese Einladung selbst dann, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise: unwirksam) wäre, da ihr keine wirksame Beschlußfassung des gesetzlichen Vorstandes oder Gesamtvorstandes des Antragstellers vorausging, und

beschließen,

- den Antragsgegnern die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsteller vertritt die Rechtsauffassung, daß diese Ladung von keinem seiner Organe, sondern von drei Privatpersonen, die eine Vorstandsstellung im Sinne einer Organschaft ohne Vertretungsmacht oder Befugnis vortäuschen, vorgenommen wurde. Da die drei genannten Personen jedoch derzeit noch im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (VR 5656) als Vorstände des Antragstellers eingetragen sind, obwohl sie dies in den Jahren 2022 bis 2024 in keiner juristischen Sekunde waren, und in der Öffentlichkeit (u. a. auf [www.hessenjudo.de](http://www.hessenjudo.de)) sowie gegenüber den Mitgliedern des Antragstellers so auftreten, als ob sie für ein Organ des Antragstellers, nämlich dessen gesetzlichen Vorstand, vertretungsberechtigt seien, obwohl rechtswirksam und mittlerweile wohl auch bestandskräftig festgestellt wurde, daß dies nicht der Fall ist, agieren sie derzeit als «Pseudo-Organ» des Antragstellers und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit sowohl von einem Teil der Mitglieder des Antragstellers als auch von einem Teil der Öffentlichkeit, die sich von den entsprechenden, sachlich falschen Darstellungen auf [www.hessenjudo.de](http://www.hessenjudo.de) in die Irre führen läßt, für Vertreter eines Organs des Antragstellers gehalten. Deswegen scheint es uns zulässig zu sein, sowohl diese drei Personen als auch das von ihnen gebildete «Pseudo-Organ», das «Pseudo-Präsidium Deeg», als Antragsgegner zu benennen. Bei der Formulierung des § 32 der Satzung hat wohl niemand an einen möglichen Verstoß gegen die Satzung durch Mitglieder von Mitgliedern des Antragstellers gedacht, die sich zu Unrecht eine Organschaft anmaßen und diese Dritten gegenüber mit einer bemerkenswerten Energie vortäuschen. In einem solchen Fall scheint uns analog eine Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben, der satzungsgemäß als vorgeschaltete Gerichtsbarkeit für Satzungsstreitigkeiten im Bereich des Antragstellers zuständig ist.

Begründung des Antrags:

- Die Herren Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher haben sich auf einer Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 einer Nachwahl in Ämter des gesetzlichen Vorstandes des Antragstellers gestellt. Das Ergebnis dieser Nachwahl führte zunächst zu dem Anschein, die Vorgenannten seien zu Vorstandsmitgliedern nachgewählt worden, es wurde jedoch durch Beschluß des Rechtsausschusses vom 31. August 2023 für *ex tunc* nichtig erklärt. Dieser *inter omnes* wirkende Beschluß entfaltete für den Antragsteller und alle seiner Mitglieder sofortige und unmittelbare Rechtswirkung, da in seiner Rechtsmittelbelehrung die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Berufung wirksam und satzungsgemäß ausgeschlossen und das Verfahren vor der vereinsinternen Gerichtsbarkeit für beendet erklärt wurde. Somit gehörten die drei Vorgenannten seit dem 20. November 2022 zu keinem

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](http://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



Zeitpunkt — noch nicht einmal während einer juristischen Sekunde — dem gesetzlichen Vorstand des Antragstellers an und waren seit dem 20. November 2022 zu keinem Zeitpunkt berechtigt, diesen gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Beweis:

- Beziehung des Beschlusses 8/22 RA aus den Akten des Rechtsausschusses des Antragstellers.
2. Die genannten Herren sind auch nicht berechtigt, die negative Publizität des derzeit sachlich falschen Vereinsregistereintrags, der sie noch als Vorstände des Antragstellers benennt, gegenüber den Mitgliedern des Antragstellers oder Dritten zu nutzen. Den Mitgliedern und Organen des Antragstellers ist bekannt, daß die genannten Herren keine Vorstände des Antragstellers sind. Damit greift § 68 BGB.
3. Da die Ladung vom 4. Januar 2024, die im übrigen nicht namens des Antragstellers, sondern namens gleich zweier Pseudo-Organe, allerdings auf gefälschtem Briefpapier des Antragstellers, erging, nicht rechtsverbindlich gezeichnet war, entfaltet sie keine Rechtskraft.
4. Vorsorglich sei zu der Behauptung der drei Vorgenannten auf S. 2 unten ihrer ‘Ladung’ vorgetragen:

Der Gesetzgeber gewährt rechtsfähigen Vereinen in § 25 BGB das Recht, ihre eigene Verfassung durch eine Vereinssatzung zu bestimmen. Die Vereinsautonomie ist das Recht des Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben. In Verbindung mit Art. 9 GG genießt sie verfassungsrechtlichen Schutz (Grüneberg, § 25 BGB, Rdn. 7).

Die Mitgliederversammlung des Antragstellers hat als oberstes beschlußfassendes Organ des Vereins unzweifelhaft eine Satzung und eine Rechtsordnung als Satzungsbestandteil errichtet, worin sie als Organ des Antragstellers (als Mitgliederversammlung) auf ihre Kompetenz in rechtlichen Angelegenheiten gänzlich verzichtet und diese dem Rechtsausschuß sowie einem aus ihren Reihen zu bildenden Spruchkörper übertragen hat. Selbstverständlich verbleibt ihr die Kompetenz, dies auf dem Weg der Satzungsänderung gegebenenfalls zu ändern. Zur Zeit gelten jedenfalls unstreitig eine Satzung und eine Rechtsordnung, die dem Rechtsausschuß des Antragstellers die Kompetenz zuweisen, die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen seine Beschlüsse auszuschließen und das vereinsinterne vorgeschaltete Verfahren dergestalt für beendet zu erklären, daß der von der Mitgliederversammlung zu bildende Spruchkörper nicht zuständig ist, sondern gegebenenfalls vor einem ordentlichen Gericht ein neuer Instanzenweg eröffnet werden kann. Ein solcher Instanzenweg wurde indes bis zum heutigen Datum nach Kenntnis des Antragstellers nicht eröffnet. In einem solchen Verfahren wäre einzig der Antragsteller für Beschlüsse seines Rechtsausschusses passivlegitimiert. Es wurde jedoch in vorliegendem Fall keine Feststellungsklage gegen den Antragsteller vor einem ordentlichen Gericht erhoben. Sofern die Antragsgegner Gegenteiliges behaupten sollten, mögen sie das oder die Aktenzeichen des oder der entsprechenden Verfahren sowie jeweils Klägerparteien und Beklagte angeben.

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



Beschlüsse des Organs 'Rechtsausschuß' haben vereinsrechtlich dieselbe Qualität wie Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder und Organe des Antragstellers sind sie bindend. Irreführend ist, dies sei vorsorglich vorgetragen, die Behauptung, daß es sich bei dem Rechtsausschuß des Antragstellers um kein echtes Schiedsgericht handele und deswegen dessen Beschlüsse nicht wirksam seien. Der Antragsteller hat in seiner Satzung kein Schiedsgericht, sondern eine vorgeschaltete Vereinsgerichtsbarkeit eingerichtet, die angerufen werden muß, bevor gegebenenfalls ein staatliches Gericht eingeschaltet wird. Nur für Eilverfahren gilt diese Regelung nicht. Als vor Jahren Rechtsanwalt Ralf Denker eine Klage gegen den Antragsteller einreichte, ohne daß zuvor ein entsprechendes Rechtsausschußverfahren abgeschlossen war, wies das angerufene Gericht diese Klage zurück, da zunächst das vorgeschaltete vereinsinterne Verfahren abgeschlossen sein müsse, bevor ein staatliches Gericht zuständig sei. Wäre die öffentlich vorgetragene Argumentation der Herren Deeg, Blumenstein und Teucher, daß Beschlüsse von Organen des Antragstellers erst dann rechtswirksam würden, wenn ein staatliches Gericht sie überprüft und bestätigt hätte, zutreffend, so gälte dies analog auch für alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die Wahlen, Abwahlen oder Änderungen der Satzung und der Rechtsordnung betreffen. Zutreffend ist jedoch vielmehr, daß die entsprechenden Beschlüsse der vereinsinternen Organe unmittelbar Rechtskraft für den Verein und dessen Mitglieder entfalten, aber gegebenenfalls durch ein *obiter dictum* eines staatlichen Gerichts korrigiert werden können, sofern sie fristgerecht von jeweils aktivlegitimierten Parteien angegriffen werden. Für das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied sind Entscheidungen des Rechtsausschusses grundsätzlich bindend, solange sie nicht von einem staatlichen Gericht gegebenenfalls für unwirksam erklärt wurden (Reichert / Scheuch, Kap. 6, Rdn. 1006).

Ein staatliches Gericht kann im Falle seiner Anrufung nur feststellen, ob die vereinsgerichtliche Entscheidung wirksam ist. Es ist nicht zu einer Aufhebung oder Abänderung vereinsgerichtlicher Entscheidungen befugt. Es sind also keine Gestaltungsklagen, sondern lediglich Feststellungsklagen möglich. Der Prüfungsumfang des staatlichen Gerichtes ist aufgrund der Vereinsautonomie begrenzt und beschränkt sich darauf, ob eine wirksame Rechtsgrundlage für die getroffene Entscheidung in den Statuten des Vereins besteht, ob die angegriffene Entscheidung durch ein zuständiges Organ erfolgte, ob das in den Statuten des Vereins vorgesehene Verfahren eingehalten wurde, ob elementare rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten wurden und ob die Tatsachenermittlung fehlerfrei war (Reichert / Scheuch, Kap. 6, Rdn. 1010 sq.).

Der Rechtsausschuß hat im Verfahren 6/22 RA mit Beschluß vom 6. März 2023 festgestellt, daß Prof. Dr. Axel Schönberger dem gesetzlichen Vorstand des Antragstellers als Schatzmeister angehört und das gegen das Gesetz verstoßende Abwahlverfahren vom 20. November 2022 nichtig war. Im selben Beschluß hat er festgestellt, daß Frau Olga Bagci dem gesetzlichen Vorstand des Antragstellers nicht angehört. Dieser Beschluß ist bestandskräftig. Deswegen unterschreibt Frau Bagci seither nicht mehr für den von den drei anderen Personen gebildeten «Pseudo-Vorstand» des Antragstellers.

Gleichwohl haben Herr Deeg und die übrigen Mitglieder des von ihm angeführten «Pseudo-Vorstandes» den Schatzmeister weder zu ihren vermeintlichen 'Vorstandssitzungen' eingeladen noch an ihren vermeintlichen 'Vorstandsbeschlüssen' beteiligt, aber sehr wohl Frau Bagci, die mit Sicherheit kein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes des Antragstellers ist, als Nichtvorstandsmitglied an diesen beteiligt. Dies führt selbst in dem Fall, daß sie nicht

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](https://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



nichtig, sondern gültig gewählt wären, zur Nichtigkeit sämtlicher ihrer Beschlüsse, von denen der Schatzmeister als gesetzlicher Vorstand des Vereins ausgeschlossen wurde (Reichert / Markworth, Kap. 4, Rdn. 1417).

Der Rechtsausschuß hat in zwei Beschlüssen vom 31. August 2023 die Nichtigkeit der Vorstandsnachwahlen vom 20. November 2023 und die Nichtigkeit der Wahl des Kampfrichterreferenten vom 21. Januar 2023 festgestellt (2/23 RA). Gegen ersten Beschluß (8/22 RA) wurden sechs Berufungsanträge an den Spruchkörper der Mitgliederversammlung gestellt. Diese hat der Rechtsausschuß des Antragstellers als von der Satzung bestimmtes Organ mit Datum vom 30. Oktober 2023 in getrennten Verfahren sämtlich als unzulässig zurückgewiesen. Gegen den zweiten Beschluß wurde kein Widerspruch eingelegt. Er ist somit nicht nur wirksam, sondern auch bestandskräftig.

Gegen beide Beschlüsse wäre eine Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO möglich gewesen. Passivlegitimiert ist, wie oben ausgeführt, ausschließlich der Antragsteller, dem die Beschlüsse seiner Organe zuzurechnen sind (Reichert / Scheuch, Kap. 4, Rdn. 974). Nach Kenntnis der Unterzeichner wurde bis heute keine Feststellungsklage gegen den Antragsteller eingereicht. Zu einer solchen Klage wäre grundsätzlich jeder Mitgliedsverein des Antragstellers berechtigt gewesen (Reichert / Scheuch, *ebenda*; Reichert / Deckenbrock, Kap. 6, Rdn. 78; zur fehlenden Aktivlegitimierung nicht vereinsangehöriger Dritter *a. a. O.*, Rdn. 84). Es hat aber weder ein Mitglied des Antragstellers noch sonst jemand eine diesbezügliche Klage gegen den Antragsteller erhoben. Mittlerweile ist aufgrund eingetretener Verfristung von der Bestandskraft beider Beschlüsse auszugehen.

Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist auch für das Registergericht bindend (Reichert / Scheuch, Kap. 6, Rdn. 1006). Die Eintragung nichtiger Beschlüsse in das Vereinsregister erzeugt keine Rechtswirksamkeit, weswegen ins Vereinsregister eingetragene, aber nichtig gewählte Personen im Unterschied zu aus dem Amt ausgeschiedenen, aber noch im Vereinsregister eingetragenen Vorständen nicht befugt sind, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen; dem Vereinsregister kommt lediglich eine negative Publizität zu. Diese gilt, wie eingangs ausgeführt, nicht für Mitglieder des Antragstellers, die von den Beschlüssen des Rechtsausschusses des Antragstellers vom 31. 8. 2023 Kenntnis haben (§ 68 BGB).

Da dem Vereinsregister gegenüber seitens eines von den Herren Deeg, Blumenstein und Teucher unter Vortäuschung einer Vorstandsschaft des Antragstellers mandierten Rechtsanwaltes fälschlich behauptet wurde, es läge eine Feststellungsklage gegen den Antragsteller beim Landgericht Frankfurt am Main vor, hat dieses die Vornahme der beantragten Austragung von Herrn Deeg und seinen drei Mitstreitern zunächst ausgesetzt, um den Ausgang dieses lediglich behaupteten, jedoch nicht existenten Verfahrens abzuwarten. Die zuständige Rechtspflegerin scheint nicht verstanden zu haben, daß ausschließlich der Antragsteller in einem solchen Verfahren passivlegitimiert ist, und sich davon täuschen lassen, daß nur ein Verfahren gegen zwei nicht passivlegitimierte Parteien vor dem Landgericht Frankfurt am Main anhängig ist, das im übrigen von vier Parteien beantragt wurde, derer lediglich eine — der von Willi Moritz vertretene Budo-Club Nauheim — auch aktivlegitimiert ist. Der Ausgang dieses Verfahrens wird im übrigen auch keine Rechtswirkung für den Antragsteller und dessen Mitglieder entfalten, sondern lediglich *inter partes* wirken.

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](https://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



«Wird die Nichtigkeit einer Wahl oder eines Beschlusses vom Rechtspfleger nicht erkannt und aufgrund dessen eine Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen, so erzeugt die Eintragung keine Wirksamkeit [...]» (Reichert / Deckenbrock, Kap. 6, Rdn. 77). Auf die Eintragung des nichtigen Wahlergebnisses, die am 10. März 2023 erfolgte, in das Vereinsregister können sich die drei den Vereinsfrieden durch ihre unbefugte Einladung zu einer Mitgliederversammlung störenden Personen somit nicht berufen.

- Die Rechtslage ist eindeutig. Die beiden Beschlüsse des Rechtsausschusses des Antragstellers vom 31. August 2023 entfalten eine Wirkung *inter omnes* und *ex tunc*. Dem Pseudo-Vorstand unter Führung des Sven Deeg kommt keine Organstellung und somit auch keine Berechtigung zur Ladung einer Mitgliederversammlung zu. Ein *obiter dictum* eines staatlichen Gerichtes könnte nur erfolgen, wenn eine fristgerechte Feststellungsklage gegen den Antragssteller gemäß § 256 Abs. 1 ZPO von einem Mitglied des Antragstellers erhoben worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, die Frist längst abgelaufen. Daß es sich einzelne Personen *pro domo* — mutmaßlich behufs der Vertuschung möglicherweise begangener eigener und fremder Straftaten — anmaßen, sich über Beschlüsse des Rechtsausschusses des Antragstellers hinwegzusetzen, um den gesetzlichen Vorstand des Antragstellers an dessen Arbeit zu hindern und ebenso putschartig wie satzungswidrig die Vertretungsmacht im Bereich des Antragstellers an sich zu reißen, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage, stört die rechtliche Ordnung des Antragstellers und dürfte u. a. den Tatbestand der Verbandsschädigung vollumfänglich erfüllen.
- Hilfsweise sei vorgetragen, daß die genannten Personen, die keinen Zugang zur Geschäftsstelle des Antragstellers und den aktuellen Anschriftendaten seiner Mitglieder haben, eine in Teilen veraltete Anschriftenliste für die Vornahme «ihrer» ersten Ladung zu einer Mitgliederversammlung nutzten, was zur Folge hatte, daß ein Teil dieser Ladungen an den Antragsteller zurückgesandt wurde. Dem Antragsteller sind bisher zwölf Fälle von Mitgliedern, denen das Ladungsschreiben der Herren Deeg & Co. nicht zugestellt wurde, bekannt.

Beweis im Bestreitensfalle:

- Vorlage von zwölf falsch adressierten Ladungsschreiben, die dem Antragsteller zugesandt wurden.

Dies ausgeführt, ist obigen Anträgen in vollem Umfang stattzugeben.

In früheren Verfahren hat der Antragsteller wohl keine Vorschußzahlung an sich selbst geleistet. Insofern wird der Rechtsausschuß um Auskunft gebeten, ob die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 102,25 Euro auf ein von dem Rechtsausschuß einzurichtendes Anderkonto erforderlich ist oder ob in vorliegendem Fall davon abgesehen werden kann. Eine solche Überweisung kann derzeit nur von den den Unterzeichnern in privater Vorlage für den Antragsteller getätigt werden, da die einzige Kontoverbindung des Antragstellers bei der Kreissparkasse Groß-Gerau größtenteils blockiert ist.

Mit freundlichen Grüßen!

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](http://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11

# Hessischer Judo-Verband e.V.

## — Präsidium —



*Kay Heger*

(Kay Wolfgang Heger, Vizepräsident für Leistungssport)

*Prof. Dr. Axel Schönberger*

Prof. Dr. Axel Schönberger

(Prof. Dr. Axel Schönberger, Schatzmeister)

**Hessischer Judo-Verband e.V.**  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt/Main

**Kommunikation:**  
Tel.: 069 67 73 37 51  
Fax: 069 67 73 37 52  
Homepage: [hessenjudo1.de](http://hessenjudo1.de)  
E-Mail: [hjv@hessenjudo1.de](mailto:hjv@hessenjudo1.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN:  
DE81 5085 2553 0016 1197 11